

wirken und daß nach §. 2. diese Mitwirkung durch die Bürgerwehr ausgeführt werden könne. Der Kläger sei nach der Verordnung vom 6. Juli 1827 hier wohnberechtigt und falle nach dem speciellen neuen Landesgeseze vom 16. April 1848 und dem darauf gegründeten Statute vom 15. Juni 1848 jede Ausnahmeberechtigung für ihn hinweg. Magistrat und Bürgervorsteher hätten entschieden, daß jeder selbstständige wohnberechtigte Einwohner in die Bürgerwehr eintreten müsse und ein beliebiger Austritt sei unstatthaft, weil dadurch der Zweck des Gesezes gänzlich vereitelt werden könne. Wer nicht in die Bürgerwehr eintreten solle, das bestimme die Ministerial-Befanntmachung vom 16. April 1848 im §. 3. (Geistliche, Aerzte u. s. w.) und darunter sei Kläger nicht mitbegriffen; die höhere Bestätigung des Statuts sei um deswillen hier nicht erforderlich gewesen, als nach §. 2. des s. g. Tumultgesezes in jeder Stadt unter Leitung des Ortsvorstandes die Errichtung einer Bürgerwehr beschlossen und ausgeführt werden könne und zwar auf verfassungsmäßigem Wege, d. h. wie hier geschehen durch Magistrat und Bürgervorsteher-Collegium. Ohnehin habe die Landdrostei am 9. Juli 1849 ausgesprochen, daß die Dienstbestimmung, vom Magistrate und Bürgervorsteher-Collegio beschlossen, von jedem Wehrmanne befolgt werden müßten, eine Ansicht, die das Königliche Ministerio des Innern am 4. September 1849 bestätigt habe. Daß der Magistrat zur Ausführung verfassungsmäßiger Beschlüsse Strafen androhen und Executionen verfügen dürfe, beruhe auf Notorietät, analog würde sogar hier §. 10. des Gesezes über das Verfahren in Polizei-Strassachen zur Anwendung zu bringen sein. —

(Schluß folgt.)